

<b>Gericht</b>	LG Braunschweig
<b>Aktenzeichen</b>	9 O 1056/06
<b>Datum</b>	09.06.2006
<b>Vorinstanzen</b>	
<b>Rechtsgebiet</b>	Designrecht; Geschmacksmusterrecht
<b>Schlagworte</b>	Formenschutz; nichteingetragenes Geschmacksmuster; Eigenartigkeit
<b>Leitsätze</b>	Handytaschen aus Neopren und optisch ähnliche Stoffe gehören zum vorbekannten Formenschutz. Ein weitreichender Gebrauch des vorbekannten Formenschutzes kann zu einem stark verkleinerten Schutzbereich von Geschmacksmustern führen. (redaktioneller Leitsatz)

## Geschmacksmuster von Sportbekleidung als Handy-Schutzhülle

### 1. Zusammenfassung

Die Klägerin befasste sich ursprünglich mit der Herstellung von Neoprenbekleidung für Sportler. Später kam sie auf die Idee, auch Schutzhüllen für Handys in Form von Sportbekleidung anzubieten. Sie nahm die Beklagte im Rahmen eines Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes wegen Geschmacksmusterverletzung dieser Schutzhüllen auf Unterlassung in Anspruch.

Das LG Braunschweig verneinte einen Anspruch der Klägerin. Sie war nicht Inhaberin eines eingetragenen Geschmacksmusters und konnte sich auch nicht auf nicht-eingetragene Geschmacksmuster stützen. Die Geschmacksmusterfähigkeit der verschiedenen Gestaltungen wurde von dem Gericht zwar nicht bezweifelt. Es handelte sich demnach um Gestaltungen, die geeignet waren, das geschmackliche Empfinden des Betrachters anzusprechen. Sie waren deswegen dem Schutz des nichteingetragenen Geschmacksmusters grundsätzlich zugänglich. Auch die Anforderungen an die Neuheit und die Eigenartigkeit waren – zumindest bei einem Teil der Muster – erfüllt.

Die Produkte der Beklagten kamen denen der Klägerin im Gesamteindruck nahe, dennoch verletzen sie die Geschmacksmuster nicht. Es gab deutliche Designunterschiede, die die Ähnlichkeiten überwogen, wie etwa einen größeren „Halsausschnitt“, einen optisch kleineren Abstand zwischen Ärmel und Kragen sowie einen anders eingearbeiteten Reißverschluss.

Entscheidungserheblich war bei dieser Beurteilung der vorbekannte Formenschatz. Er führte letztlich dazu, den Schutzbereich der Geschmacksmuster so zu verkleinern, dass keine Rechtsverletzung vorlag. Handytaschen aus Neopren und optisch ähnliche Stoffe waren vorbekannt. Weiterhin vorbekannt waren das Erscheinungsbild als Sportbekleidung, Fußballbekleidung und sonstige Mannschaftstrikots sowie „beinlose“ Handytaschen. Die Geschmacksmuster machten von dem vorbekannten Formenschatz in weitem Maße Gebrauch. In dem entschiedenen Fall erkannte das Gericht auch keinen hohen Grad an Eigenart zu, der zu einem erweiterten Schutzbereich

hätte führen können. Da das Gesamterscheinungsbild unzweifelhaft vom vorbekannten Formenschatz dominiert wurde, wurde eine Verletzung verneint.

## 2. Volltext der Entscheidung

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

...

Verfügungsklägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ...

gegen

...

Verfügungsbeklagte

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte ...

wegen Geschmacksmusterverletzung

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Braunschweig

auf die mündliche Verhandlung vom 17.05.2006 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ..., die Richterin am Landgericht ... und den Richter ... für Recht erkannt:

1. Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung wird zurückgewiesen.
2. Die Verfügungsklägerin trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Verfügungsklägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Verfügungsbeklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Der Streitwert wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Verfügungsklägerin nimmt die Verfügungsbeklagte wegen Geschmacksmusterverletzung in Anspruch.

Die Verfügungsklägerin befasste sich ursprünglich mit der Herstellung von Neoprenbekleidung insb. für Wassersportler und Radfahrer. Bereits vor einigen Jahren kamen

für die Verfügungsklägerin tätige Designer, u. a. auch der Geschäftsführer der Verfügungsklägerin selbst, auf die innovative Idee, ihre bisher für Menschen hergestellten Produkte gleichsam zu verkleinern und Schutzhüllen für Handys in Form von Sportbekleidung anzubieten. Für die darin zum Ausdruck kommende Designidee erhielt die Verfügungsklägerin im Jahr 2002 einen taiwanesischen Designpreis (Anlage AST 1).

Über die Firma ... vertrieb die Verfügungsklägerin diese Produkte bereits im Jahr 2002 u. a. über das Internet.

Die aus der Anlage AG 1 und AG 2 ersichtlichen Handytaschen in Form von Sportbekleidung sowie die nachfolgend abgebildeten Produkte der Verfügungsklägerin stellen unstreitig einen vorbekannten Formenschatz dar (Anlagen im Original bei den Akten):



Abb. 1

Die Verfügungsklägerin behauptet, im Juli 2004 auf der ... in M. ausgestellt zu haben. Auf dem Stand der Verfügungsklägerin hätten die Prospekte ausgelegen, die die aus Anlage AST 3 ersichtlichen Produkte abbildeten. Ebenso habe der Hauptkatalog (AST 4) ausgelegen. Dort sei die neue Produktlinie der Verfügungsklägerin gezeigt. Produkte dieser Produktlinie seien vorher nirgends erhältlich gewesen.

Eine Auswahl der 2004er-Produktlinie der Verfügungsklägerin zeigt die nachstehende Abbildung (Anlagen im Original bei den Akten):



Abb. 2

Anlässlich der CEBIT ... befand sich der Geschäftsführer der Verfügungsklägerin - unstreitig - auf Geschäftsreise in H. In der dortigen ...-filiale „Nr. ...“ erwarb er am 15.03.2006 zwei Produkte der Verfügungsbeklagten - Herstellerin von Zubehör für die Foto- und Telekommunikationsbranche -, die ebenfalls die Funktion von Handytaschen haben und Sportbekleidung nachbilden (Originale bei den Akten):



Abb. 3

Die Verfügungsklägerin stellte daraufhin den Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung, der am 03..05.2006 bei Gericht eingegangen ist. Gleichzeitig wurde die Verfügungsbeklagte außergerichtlich abgemahnt.

Die Verfügungsklägerin ist der Meinung, die aus Abb. 3 ersichtlichen Produkte verletzen ihr zustehende Geschmacksmusterrechte. Sie behauptet, die Designer, welche die Produktlinie 2004 entworfen hätten (Abb. 2), hätten ihr - der Verfügungsklägerin - sämtliche Rechte an den Designs abgetreten. Sie sieht weiterhin das Kriterium der nach § 935 bzw. § 940 ZPO erforderlichen Dringlichkeit gegeben und ist hierzu der Meinung, dass zwischen Kenntnis von der Verletzung und Antragstellung nicht zuviel Zeit vergangen ist. Denn unstreitig reiste der Geschäftsführer der Klägerin kurz nach dem 15.03.2006 zurück nach Taiwan, musste von dort deutsche Anwälte bevollmächtigen, welche die Rechtslage zunächst auch im Hinblick auf ein der Verfügungsklägerin zustehendes Patent zu prüfen hatten.

Sie beantragt deswegen, im Wege der einstweiligen Verfügung wie folgt zu entscheiden:

1. Der Antragsgegnerin wird bei Meidung eines Ordnungsgeldes von € 5,00 bis € 250.000,00, an dessen Stelle im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ordnungshaft bis zu sechs Monaten tritt, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, diese zu vollziehen an ihren Geschäftsführern, für jeden einzelnen Fall der Zuwiderhandlung gemäß §§ 935 ff., 890 ZPO verboten, Taschen zur Aufbewahrung und zum Schutz von Mobilfunkgeräten (Handys) in der Form von miniaturisierten Sporttrikots herzustellen und/oder feilzuhalten und/oder in Verkehr zu bringen gemäß den nachfolgenden Abbildungen: (es folgt die Abbildung der Erzeugnisse wie oben Abb. 3)
2. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, alle in ihrem Besitz befindlichen Gegenstände der vorbezeichneten Art an einen von der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle des Amtsgerichts Braunschweig zu bestimmenden und von der Antragstellerin zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben und zwar zur vorläufigen Verwahrung, bis über den weiteren Verbleib dieser Gegenstände gerichtlich rechtskräftig entschieden ist oder sich die Parteien geeinigt haben.
3. Der Antragsgegnerin wird weiter aufgegeben, der Antragstellerin im Hinblick auf die vorstehend unter Ziffer I bezeichneten Gegenstände binnen zweier Wochen seit Zustellung dieser einstweiligen Verfügung Angaben zu machen über Namen und Anschriften von Herstellern, Lieferanten und sonstigen Vorbesitzern; Namen und Anschriften von gewerblichen Abnehmern in der Bundesrepublik Deutschland oder im Ausland, soweit solche von Deutschland aus beliefert wurden; die Menge der für Deutschland hergestellten, bestellten und erhaltenen sowie nach Deutschland veräußerten Gegenstände, letzteres unter Zuordnung der Teilmengen an die einzelnen gewerblichen Abnehmer.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Zur Glaubhaftmachung der Rechtsinhaberschaft der Verfügungsklägerin sowie zur erstmaligen Ausstellung auf der ISPO 2004 in München versicherte der Geschäftsführer der Verfügungsklägerin den dementsprechenden Vortrag an Eides statt. Er wurde zudem in der mündlichen Verhandlung vom 17.05.2006 persönlich angehört.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird im Übrigen auf den Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.05.2006 Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag der Verfügungsklägerin hat keinen Erfolg. Ihm steht kein Anspruch auf Unterlassung gem. Art. 19 Abs. 1, Abs. 2, Art 88, 89 Gemeinschaftsschmacksmusterverordnung (im Folgenden: GGv) i. V. m. § 42 GEMSchMG, mithin kein Verfügungsanspruch zur Seite.

I.

Das Landgericht Braunschweig ist örtlich und sachlich zuständig, da die angegriffene Verletzungshandlung in Hannover stattfand (Art. 81 GGV i. V. m. ZustVO v. 19.07.2005 und Art. 81, 82 Abs. 5 GGV).

II.

Ein Anordnungsgrund ist nach Auffassung der Kammer zu bejahen. Zwar ging der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung relativ spät nach Erlangung der Kenntnis von der Verletzungshandlung bei Gericht ein, wobei diese Verzögerung auch nicht auf Verhandlungen zwischen den Parteien zurückzuführen ist. Denn die Verfügungsbeklagte wurde zunächst nicht außergerichtlich abgemahnt. Insgesamt ist jedoch aufgrund der besonderen Umstände des vorliegenden Falls eine Dringlichkeit im Sinne von §§ 935 bzw. 940 ZPO gegeben. Da der Ordnungsgeber auch Unternehmen aus Nicht-EU-Ländern die Möglichkeit eingeräumt hat, nichteingetragene Gemeinschaftsgeschmacksmuster geltend zu machen, erscheint es der Kammer erforderlich, auf gewisse Verzögerungen, die sich - wie der vorliegende Fall zeigt - daraus ergeben können, auch Rücksicht zu nehmen und die Dringlichkeit nicht vorschnell zu verneinen. Des Weiteren erscheint auch eine gründliche Prüfung sonstiger Schutzrechte auf ihre Anwendbarkeit im konkreten Fall und die dazu ggf. erforderliche Einschaltung von Patentanwälten etc. eine sinnvolle Maßnahme, die es nicht rechtfertigt, dem Rechtsinhaber dann anschließend ein besonders dringliches Rechtsschutzbedürfnis per se abzusprechen. Dafür, dass die Vorprüfung auf Seiten der Verfügungsklägerin nicht mit der geforderten Beschleunigung gehandhabt wurde, gibt es keinerlei Hinweise.

III.

Auf vorstehende Fragen kommt es aber letztendlich nicht an, da es der Verfügungsklägerin jedenfalls am Verfügungsanspruch mangelt.

Unstreitig ist die Verfügungsklägerin nicht Inhaberin eingetragener, in Kraft stehender Geschmacksmusters, die auf diesen Fall anwendbar wären.

Einen Unterlassungsanspruch kann sie jedoch auch nicht aus dem Rechtsinstitut des nicht eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmusters gem. Art. 1, Abs. 1, Abs. 2 a) GGV ergeben. Keiner der Verletzungsgegenstände (Abb. 3, dort A und B) benutzt i. S. v. Art. 19 Abs. 1, Abs. 2 GGV neue, eigenartige und noch nicht durch Zeitablauf gem. Art 11 Abs. 1 GGV erloschene Geschmacksmuster, die der Verfügungsklägerin zustehen.

Betrachtet man zunächst den Verletzungsgegenstand Abb. 3, dort A, gilt Folgendes:

Dieses Produkt der Verfügungsbeklagten kommt von seinem Gesamteindruck im Sinne von Art. 6 GGV den Produkten der Verfügungsklägerin aus der 2004er Produktlinie, wie sie Abb. 2, dort B und D, zeigen, recht nahe, verletzt die diesen Produkten zugrundeliegenden Geschmacksmuster jedoch nicht. Daher liegt erst recht keine Verletzung noch weiter entfernter Muster, wie etwa den nach Abb. 2, dort A, C und E, oder denen nach Anlagen AST 3 und AST 4, vor.

a.

Die Verfügungsklägerin hat glaubhaft gemacht, dass sie die Muster Abb. 2, dort B und D erstmals auf der ISPO 2004 in München ausgestellt hat, dies also sowohl der Sichttag für die Offenbarung im Sinne von Art. 7 Abs. 1 GGV als auch für den Beginn des Geschmacksmusterschutzes nach Art. 11 Abs. 1, Abs. 2 GGV ist. Gemeinschaftsgeschmacksmuster für die den Produkten Abb. 2, dort B und D, zugrundeliegenden Designs wären demnach noch bis Mitte 2007 für das Gebiet der EU in Kraft.

b.

Die Verfügungsklägerin hat durch die entsprechende eidesstattliche Versicherung ihres Geschäftsführers ebenfalls glaubhaft gemacht, dass ihr die Rechte an den fraglichen Produkten zugrundeliegenden Designs zustehen (vgl. auch die gesetzliche Vermutung gem. Art. 14 Abs. 3 GGV).

c.

Die Geschmacksmusterfähigkeit der Gestaltungen ist nicht zu bezweifeln. Es handelt sich bei den zu beurteilenden Formgestaltungen um Gestaltungen, die geeignet sind, das geschmackliche Empfinden des Betrachters anzusprechen. Sie sind deswegen dem Schutz des nichteingetragenen Geschmacksmusters zugänglich.

d.

Die Neuheit der den Produkten B und D auf der Abb. 2 zugrunde liegenden Gestaltungsmuster i. S. v. Art 5 GGV ist ebenfalls glaubhaft gemacht. Neuheitsschädlich wäre im Umkehrschluss aus Art. 5 Abs. 2 GGV nur ein Muster, das sich lediglich in unwesentlichen Einzelheiten von dem in Rede stehenden Muster unterscheidet. Ein solches, nahezu identisches Muster geht jedoch weder aus den von der Verfügungsbeklagten eingereichten Anlagen noch aus den aus Abb. 1 ersichtlichen Produkten hervor.

e.

Auch die Eigenartigkeit der Gestaltungsmuster i. S. v. Art. 6 GGV, wie sie aus den Erzeugnissen Abb. 2, dort B und D, hervorgehen, ist zu bejahen. Nach Art. 6, Abs. 1 GGV ist das Kriterium der Eigenartigkeit dann erreicht, wenn der Gesamteindruck, den das Gestaltungsmuster bei einem informierten Betrachter hinterlässt, dem der gesamte vorbekannte Formenschatz geläufig ist (vgl. Eichmann, in: Eichmann/von Falckenstein, GeschmacksmusterG, § 2, Rn. 24), von dem Gesamteindruck anderer Gestaltungen abweicht. Eine besondere Originalität oder Gestaltungshöhe verlangt die GGV nicht.

Die Erfüllung dieses Kriteriums ergibt sich schon daraus, dass die Gestaltungen der Produkte B und D der Abb. 2 mit einem optisch dominierenden Reißverschluss ausgestattet sind, welchen keiner der Produkte des vorbekannten Formenschatzes aufweist. Lediglich die Muster G und H der Abb. 1 zeigen überhaupt einen Reißverschluss auf der Frontseite. Dass dieser optisch nicht dominierend ist, ergibt sich jedoch schon daraus, dass er auf der Abb. 1 (in der schwarzweißen Version) kaum noch zu erkennen ist. Aus den bei den Akten befindlichen Originalen ist ersichtlich, dass man sich bei den Mustern G und H der Abb. 1 eher bemühte, den Reißverschluss „zu verstecken“, um das Vorbild der „wirklichen“ Neoprenanzüge genauer nachzubilden, bei denen der Reißverschluss oft durch überlappenden Stoff geschützt



ist. Erst die Muster wie Abb. 2, dort B, D und E, zeigen ein „offensives“ Reißverschlussdesign.

An diesem Befund ändert sich nach Auffassung der Kammer auch nichts angesichts der Tatsache, dass andere wesentliche Designelemente der Muster Abb. 2, dort B und D, bereits im aus dem Jahr 2002 bekannten Formenschatz (s. u.) angelegt sind. Für einen informierten Betrachter sind die Produkte B und D der Produktlinie 2004 nicht bloße Neuauflagen der Produkte der Linie 2002. Vielmehr ist eine Weiterentwicklung und auch Abkehr von den Produkten aus dem Jahr 2002 darin zu erkennen, dass die Produktlinie 2004, insb. die auf Abb. 2, dort B und D, gezeigten Designs, keine unmittelbare Nachbildung realer Bekleidungs Vorbilder mehr sind. Zwar reproduzieren sie noch immer den optischen Eindruck modischer Bekleidung für wirkliche Menschen, gehen aber - zumindest durch das Design der Reißverschlüsse - von dort aus einen eigenen Weg. Die Reißverschlüsse sind von einem regelrechten Wulst von Stoff im äußeren Erscheinungsbild einer Art von Umwicklung umgeben, der sich in diesem Größenverhältnis zum Gesamtgegenstand bei realer Kleidung nicht findet. Ebenfalls für reale Kleidung höchst ungewöhnlich wäre ein Reißverschluss, der zwar fast bis zur Taille geht, jedoch eben nicht ganz, so dass das Kleidungsstück letztendlich doch zum Anziehen über den Kopf gezogen werden müsste. Auch hierin zeigt sich eine Gestaltung speziell für Handytaschen, die der vorbekannte Formenschatz nicht aufweist.

f.

Der vorbekannte Formenschatz ist jedoch nach Auffassung der Kammer unter einem anderen Gesichtspunkt entscheidungserheblich. Denn er führt letztendlich dazu, den Schutzbereich der den Produkten Abb. 2, dort B und D, zugrundeliegenden Geschmacksmuster so zu verkleinern, dass der Verletzungsgegenstand Abb. 3, dort A, nicht mehr als Ergebnis einer Benutzung der Geschmacksmuster betrachtet werden kann.

Dies würde selbst dann gelten, wenn man der für die Verfügungsklägerin günstigeren, älteren Auffassung folgt, dass den Gemeinsamkeiten zwischen den Gestaltungsmustern und dem Verletzungsprodukt größeres Gewicht zukommt, als den Unterschieden. (In diesem Sinne hat der BGH in ständiger Rechtsprechung zum Geschmacksmustergesetz a. F. entschieden, diese Auffassung hat jedoch letztendlich in die GGV keinen Eingang gefunden; vgl. Eichmann, in: Eichmann/von Falckenstein, Geschmacksmustergesetz, § 39, Rn. 22).

Denn auch nach der BGH-Rechtsprechung zum „alten“ Recht bestimmt der Grad der Eigenart des Gestaltungsmusters den Umfang des Geschmacksmusterschutzes. Wesentliches Kriterium für den Grad der Eigenart ist aber der vorbekannte Formenschatz (vgl. schon BGH GRUR 80, S. 235 (237) - Play-Familie). Dieser Grundsatz gilt auch nach dem neuen Geschmacksmusterrecht (Eichmann, a. a. O., § 38, Rn. 29), wobei sich schon aufgrund der übereinstimmenden Terminologie des § 38 Abs. 1 GeschmacksmG und Art. 19 Abs. 1 GGV kein Unterschied zwischen EU-Recht und nationalem Recht ergeben kann.

Die den Erzeugnissen Abb. 2, dort B und D, zugrundeliegenden Gestaltungsmuster weisen - vgl. Abb. 1 bzw. die Anlagen AG 1 und AG 2 - vorbekannten Formenschatz in weitem Maße auf:

Handytaschen (1), aus Neopren bzw. Stoffen, die den optischen Eindruck von Neopren erzeugen (2) sind vorbekannt. Weiterhin vorbekannt ist das Erscheinungsbild als Sportbekleidung (3) und zwar - entgegen der Auffassung der Verfügungsklägerin - nicht nur von Sportbekleidung, die auch im Original aus Neopren bzw. neoprenartigem Stoff ist. Auch der vorbekannte Formenschatz enthält bereits Fußballbekleidung und sonstige Mannschaftstrikots (4), wie etwa die Handytasche Abb. 1, dort C, zeigt (im „Brustbereich“ ist deutlich ein Fußballblem zu erkennen). Ebenfalls vom vorbekannten Formenschatz umfasst ist das Element „beinloser“ Handytaschen, also Handytaschen, die nur das Oberteil eines Taucheranzugs o. ä. repräsentieren (5), wie auf der Abb. 1, dort Erzeugnisse G und H, zu sehen ist.

Jedoch führt nicht schon die Tatsache allein, dass ein Muster von verschiedenen Elementen vorbekannten Formenschatzes Gebrauch macht, zur Verengung des Schutzzumfangs, denn ein hoher Grad der Eigenart kann sich auch aus der eigenartigen Kombination an sich bekannter Formelemente ergeben (vgl. Gerstenberg, GRUR 81, S. 15; Eichmann, a. a. O., § 38, Rn. 29). Entscheidend ist immer der Gesamteindruck.

Dies kann jedoch hinsichtlich der vorgenannten Merkmale (1) bis (4) die Rechtsposition der Verfügungsklägerin schon deswegen nicht entscheidend stützen, weil diese Merkmale bereits 2002 alle bei ein und demselben Gestaltungsmuster, nämlich z. B. dem Muster Abb. 1, dort C, vorgelegen haben, eine Neukombination insofern also nicht vorliegt.

Lediglich das Merkmal der „Beinlosigkeit“ - vorstehend (5) - ist 2002 noch nicht mit T-Shirt- oder Trikotdesign verbunden worden, sondern war lediglich bei den Mustern Abb. 1, dort B, G und H, vorhanden, welche eher Surfer- bzw. Taucheranzüge zu repräsentieren scheinen. Es ist demnach zumindest mit dem Merkmal (4) erstmals in der Produktlinie der Verfügungsklägerin kombiniert worden.

Die Kammer sieht hierin jedoch keinen hohen Grad an Eigenart, verneint demzufolge eine Ausweitung des Schutzzumfangs der Muster Abb. 2, dort B und D, auf gleichsam sämtliche „beinlose“ Handytaschen in Form von T-Shirts oder Trikots.

Zwar ist das Weglassen des Unterteils bei einer Handytasche, die eine mehrteilige Sportlerbekleidung darstellt, durchaus ein Element, das den Gesamteindruck i. S. v. Art. 6 GMV von dem der Handytaschen „mit Beinen“ unterscheidet. Dieser unterscheidungskräftige Aspekt ist aber nach Auffassung der Kammer aus der Sicht eines „informierten Betrachters“, nicht in charakterprägender Weise an die Darstellung eines Fußballtrikots gekoppelt. M. a. W.: Die an sich bereits im Jahr 2002 vorbekannte Idee, bei Handytaschen in Form von Sportbekleidung das Unterteil wegzulassen, wird nicht dadurch gleichsam „besonders“ eigenartig, dass man sie nun von „taucheranzugartigen“ Handytaschen auf Fußballbekleidung oder sonstiges Trikotdesign überträgt.

Dies ergibt sich für die Kammer zum einen daraus, dass bereits im Jahr 2002, wie die Anlagen AG 1 und AG 2 sowie die vorstehende Abb. 1 zeigen, die Vielfalt der Gestaltungen des vorbekannten Formenschatzes relativ groß war. Es war daher bereits im Jahr 2002 nicht ein bestimmtes, gleichsam herausragendes Designelement

dasjenige, dass den damals gegebenen Gestaltungsmustern ihr besonderes Gepräge nach Art. 6 GGV gab, sondern die Kombination diverser Merkmale, von der die konkrete Form, mithin auch die „Beinlosigkeit“, neben der Farbgebung, der Ornamentik oder der stofflichen Gestaltung nur eines von vielen war.

Des Weiteren war die Trennung von Ober- und Unterteil bei den im Jahre 2002 bekannten Produkten in Form von Fußballbekleidung ohnehin optisch - und damit ästhetisch prägend - bereits angelegt, wie etwa in Abb. 1 die abgebildeten Taschen C, D und F zeigen. Auch unter diesem Blickwinkel ist durch das Weglassen der Shorts bei den Produkten der Linie 2004 (Abb. 2) kein „wesentlicher Schritt hin zu einem größeren Maß an Eigenartigkeit“ vollzogen worden.

Die Kammer will keinesfalls in Abrede stellen, dass das Gesamtbild des Verletzungsgegenstands den fraglichen Gestaltungsmustern der Produktlinie der Verfügungsklägerin aus dem Jahr 2004 unzweifelhaft recht nahe kommt. Bei einer wertenden Betrachtung unter Berücksichtigung des - wie dargelegt - engen Schutzzumfangs der Muster und der Tatsache, dass ihr Gesamterscheinungsbild fraglos von vorbekanntem Formenschatz (Elemente (1) bis (5)) dominiert wird, ist eine Verletzung jedoch zu verneinen.

Denn es gibt deutliche Designunterschiede, die die Ähnlichkeit im Bereich des Reißverschlusses und des Ärmelabschlusses hinreichend weit zurücktreten lassen:

- Der Verletzungsgegenstand weist einen deutlich größeren „Halsausschnitt“ auf, als die in Rede stehenden Gestaltungsmuster der Verfügungsklägerin ihn haben.
- Dadurch wird insbesondere der Abstand zwischen Beginn des Ärmels und des Kragens bei dem Verletzungsgegenstand optisch kleiner als bei den aus Abb. 2, dort B und D, ersichtlichen Taschen, was bei einem eher kleinen Gegenstand, der vom Betrachter in seiner Gesamtheit „mit einem Blick erfasst wird“, als deutlich formgebendes Merkmal sofort ins Auge springt.
- Auch der auf den ersten Blick ähnlich dominierende Reißverschluss ist bei den Produkten der Verfügungsklägerin anders als bei der Verfügungsbeklagten in das Design eingearbeitet: Denn der Reißverschluss ist beim Verletzungsgegenstand zwar auch akzentuiert, jedoch nicht mit einem regelrechten Wulst, sondern mit einer Umnähung, die nicht vorspringt, sondern eher flacher ist als der umgebende Stoff und außerdem den Anschein von Gestricktem oder Gewebtem hat.
- Des Weiteren weist der Verletzungsgegenstand einen besonders großen „Zipper“ auf, der den Reißverschluss optisch dominiert. Ein solcher fehlt bei den Mustern der Verfügungsklägerin.
- Nicht zuletzt ist der Verletzungsgegenstand farblich anders - nämlich in Orange und Schwarz statt Weiß und Rot bzw. Rosa und Weiß - gestaltet, als die Muster Abb. 2, dort B und D, was nach Auffassung der Kammer angesichts des engen Schutzzumfangs der Muster durchaus auch eine Rolle spielt, um den Verletzungsgegenstand von den Gestaltungsmustern abzusetzen.

2. Hinsichtlich des zweiten Verletzungsgegenstands, der auf der Abb. 3 mit B bezeichnet ist, ergibt sich Entsprechendes:

Diese Handytasche kommt allenfalls dem Gestaltungsmuster nahe, wie es dem Erzeugnis C aus der Abb. 2 zugrunde liegt.

Bezüglich dieses Gestaltungsmusters kann man jedoch schon an der Eigenartigkeit i. S. v. Art 6 GGV - wenn auch zumindest nicht an der Neuheit i. S. v. Art 5 GGV- zweifeln. Denn dieses Gestaltungsmuster weist nicht den die Eigenartigkeit begründenden speziellen Reißverschluss (s. o.) auf. Dieses Muster steht dem vorbekannten Formenschatz deutlich näher als die übrigen Produkte der Linie 2004 (Abb. 2).

Die Frage kann jedoch dahinstehen, da der Verletzungsgegenstand Abb. 3, dort B, - jedenfalls vor dem Hintergrund des wie dargelegt verkleinerten Schutzzumfangs - ein etwaiges Geschmacksmusters nicht verletzen würde.

Dass die vorstehend beschriebenen Designelemente (1) bis (5) nicht geeignet sind, eine Benutzung der Geschmacksmuster der Verfügungsklägerin zu begründen, ist bereits dargelegt worden. Auch hinsichtlich des Gestaltungsmusters, wie es dem Produkt Abb. 2, dort C, zugrunde liegt, gilt nichts anderes.

Die Unterschiede zwischen dem Erzeugnis Abb. 3, dort B, und dem Gestaltungsmuster Abb. 2, dort C, sind noch wesentlich deutlicher, als oben für den anderen Verletzungsgegenstand und die ihm nächsten Muster untersucht. Bis auf die Nummer 10 auf der „Brust“ und die Wiederaufnahme der Farbe der Nummer an den Ärmelenden gibt es kaum - beachtliche - Gemeinsamkeiten. Wiederum ist der Kragen bei dem Verletzungsgegenstand deutlich weiter als bei dem in Rede stehenden Geschmacksmuster. Im Gegensatz zum Gestaltungsmuster weist der Verletzungsgegenstand optisch stark akzentuierte Ornamente auf, die von den Ärmeln zur „Taille“ der Tasche führen. Der Kragen, die Ärmelenden sowie dieses Ornament erscheinen optisch lederartig. Das in Rede stehende Gestaltungsmuster zeigt nichts Ähnliches.

3. Weitere Anspruchsgrundlagen, insb. aus dem UWG, sind auf der Grundlage des Prozessstoffes nicht ersichtlich. Das UWG bleibt zwar grundsätzlich neben der GGV anwendbar (vgl. BGH GRUR 2006, 79 - Jeans I; GRUR 2006, 346 - Jeans II). Es fehlt aber an der Glaubhaftmachung eines UWG-Verstoßes, insb. an einer Herkunftstäuschung (vgl. BGH GRUR 2005, 600 - Handtuchklemmen).

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

V.

Der Streitwert wurde unter Berücksichtigung des Interesses der Verfügungsklägerin, insb. unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Interesses an einem möglichst umfangreichen Marktsegment an Handytaschen in Form von Sportbekleidung - gerade im Hinblick auf die bevorstehende Fußballweltmeisterschaft -, des behaupteten Angriffsfaktors, aber auch der Tatsache, dass der fragliche Designschutz ohnehin nur noch rund ein Jahr in Kraft stünde, auf 100.000,00 € festgesetzt.



2010 Karsten+Schubert Rechtsanwälte



info@karstenundschubert.de  
www.karstenundschubert.de



fon: +49 (0)30 69517378  
fax: +49 (0)30 69517379



Schlesische Str. 26  
D-10997 Berlin